

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 185.

Sonnabend den 4. Juli.

1863.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachstehender Beneficien

- 1) des Triller'schen,
- 2) des Doerer-Selbreich'schen,
- 3) des Neef'schen und
- 4) des Hammer'schen

stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen den 15. Juli 1863 abgehalten werden und werden die Herren Commilitonen, welche sich im Genusse eines der aufgeführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Tage Nachmittags 3 Uhr im Convictorio zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 27. Juni 1863.

Die Eporen der Königlichen Stipendiaten.

Bekanntmachung.

Zwei bereits gebrauchte, aber noch in gutem Stande befindliche Leichenwagen sollen verkauft werden. Kauflustige können dieselben im hiesigen Marktsalle in Augenschein nehmen und haben ihre Gebote bis zum 16. Juli d. J. versiegelt bei der Marktsalle Expedition einzureichen.

Leipzig, den 2. Juli 1863.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum Marktsalle.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 2. Juli 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

In heutiger Versammlung führte Herr Vicevorsitzer Rose den Vorsitz. Nach deren Eröffnung wurde eine von Herrn Stadtverordneten Wengler zur seinigen gemachte Eingabe der Herren Kreisbaur und Genossen mitgetheilt, welche gegen die Aufstellung von Kalk- und Kohlenwagen auf dem Waageplatze gerichtet ist, und deren Verweisung an den Bauauschuß der Vorsitzende beantragte; Herr Wengler hielt es dagegen für thunlich, die Angelegenheit sofort zur Berathung zu bringen, während Herr Häckel gleich dem Vicevorsitzer sich für die Verweisung derselben an den Auschuß erklärte.

Herrn Wengler's Antrag auf sofortige Berathung ward nicht ausreichend unterstützt.

Eine andere von den Herren Winter und Genossen eingebrachte Eingabe, die Verlegung der in den Messen zwischen der Reichs- und Katharinenstraße befindlichen Verkaufsstände von Fischhändlern betreffend, war von Herrn Sey zur seinigen gemacht worden. Sie gelangte an den Auschuß zum Marktwesen. Der Rath machte ferner folgende Mittheilung:

Durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 wurde für den Wegfall des bis dahin bestandenen Salzhanprivilegiums den Berechtigten als Entschädigung eine jährliche Rente zugesichert, von deren Beträge jedoch diejenigen Concessionsgelder getarnt wurden, welche von den Berechtigten für den Salzhan bis zu jener Zeit zu entrichten waren. In Gemäßheit dessen ist durch verschiedene damalige, beziehentlich unter Mitwirkung und Zustimmung Ihres geehrten Collegiums gepflogene Verhandlungen die Rente auf 1009 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf., der Betrag der Concessionsgelder aber auf 778 Thlr. 2 Ngr. 1 Pf. festgestellt worden, so daß die Netto-Rente 231 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf. betrug. Hiernach wurde letztere Summe bisher jährlich an uns gezahlt und da nach §. 14 des erwähnten Gesetzes die Renten jederzeit, nach sechsmonatlicher Kündigung, mit 25fachen Beträge abgelöst werden können, so ist der fragliche Capitalbetrag mit 5782 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. in das Stammvermögen aufgenommen worden.

Gegenwärtig hat uns das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig einen Erlaß des Königl. Finanzministeriums zugefertigt, worin letzteres die erwähnte Rente für Ende des Jahres 1863 kündigt, zu Gewährung des Ablösungscapitals sich bereit erklärt und zugleich den Wunsch ausdrückt, daß auch die der Rente gegenüberstehenden Concessionsgelder nach gleichem Maßstabe zur Ablösung gelangen mögen.

„Die Kündigung und Ablösung der Rente beruht auf Gesetz, und es bedarf daher hierüber keines Beschlusses; wohl aber ist ein solcher wegen der Concessionsgelder nothwendig. In dieser Beziehung haben wir beschlossen, auf den Wunsch des Königlichen Finanzministeriums einzugehen und die gedachten Concessionsgelder unsererseits ebenfalls zur Ablösung zu bringen. Dieser Beschluß wird kaum einer besonderen Rechtfertigung bedürfen; es wäre in der That ein abnormes Verhältniß, wenn die Rente wegfiel, das Concessionsgeld dagegen fortbestände. In Wirklichkeit ist diese Rente selbst eben nur dasjenige, was nach Abrechnung oder wie das Königl. Ministerium es ausdrückt, nach Compensation der Concessionsgelder übrig bleibt.“

Diese Vorlage ward sofort berathen und es trat die Versammlung dem Rathesbeschlusse einstimmig bei. Die Vorwahlen zur Wiederbesetzung der Stellen der, nach Mittheilung des Rathes mit Ende dieses Jahres aus dem Rathescollegium ausscheidenden Herren Stadträthe Dr. Lippert sen., Bering, Reichenbach und Lorenz sollen in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Zu dem vom Rath beschlossenen Zuschlage des Jagdpachtes von Cunnersdorf an den Meistbietenden für das Höchstgebot von 73 Thlr. jährlich wurde Zustimmung erteilt, die Ernennung des provisorischen Lehrers Herrn Ryaw zum confirmirten Lehrer der III. Bürgerschule angezeigt.

Hierauf erhielt Herr Käser das Wort und bemerkte: Bei Bewilligung der Position für Straßenpflasterung im Conto 39 des diesjährigen Budgets habe man offenbar nur die Ausführung des Allernothwendigsten im Auge gehabt, da bei Anlage der beschlossenen neuen Wasserleitung in den nächsten Jahren das Pflaster der Straßen ohnehin aufgerissen und wieder hergestellt werden müsse. Der Rath habe indeß ohne Rücksicht auf jene Eventualität die Pflasterung einiger kleinen Gäßchen, besonders des Preußer- und Sporergäßchens vorgenommen und es sei, um weiteres Vorgehen zu vermeiden, aus den angeführten Gründen sehr wünschenswerth, beim Rath bei der Rückantwort über Conto 39 zugleich zu beantragen:

daß die für Pflasterung verwilligte Summe nur zu den dringend nothwendigsten, beziehentlich nur zu solchen Arbeiten verwendet werde, welche durch die Anlegung der neuen Wasserleitung nicht betroffen werden.

Der Antrag ward zahlreich unterstützt und, nachdem Herr Dr. Seyner bemerkt hatte, daß Seiten des Stadtraths die Abflucht vorwalte nur das Nothwendigste in dieser Beziehung auszuführen, einstimmig angenommen.

(Schluß folgt.)